

MARKTSATZUNG
der Stadt Lichtenfels
Vom 18. März 2002

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1984 (GVBl S. 210), erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Art der Märkte

In der Stadt Lichtenfels werden Wochenmärkte, Jahrmärkte und Schweinemärkte und Bauernmärkte sowie jährlich einmal ein Spezialmarkt für Korbwaren und Korbmöbel und ein Christkindlesmarkt abgehalten.

§ 2
Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben alle Inhaber von Standplätzen (Marktbeschicker) und deren Bedienstete und Beauftragte, sowie alle Käufer und Kaufinteressenten (Marktbesucher) und die Beauftragten der Stadt und zuständiger amtlicher Stellen Zutritt.*
- (2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten für Marktbeschicker, deren Bedienstete und Beauftragte oder Marktbesucher je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagen.*
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.*

§ 3
Zuweisung der Standplätze

- (1) *Das Anbieten von Waren und deren Verkauf dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf dabei nicht eigenmächtig überschritten werden.*
- (2) *Standplätze werden nur auf Antrag zugewiesen.
Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Markttermin unter Angabe der Größe der gewünschten Verkaufsfläche und des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt einzureichen.*
- (3) *Die Standplätze werden als Tagesplätze für einzelne Markttage zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
Auch nach Anweisung eines Platzes kann die städtische Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung vornehmen, ohne das dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.*
- (4) *Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht Übertragbar.
Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.*
- (5) *Wird ein zugewiesener Standplatz ohne Verständigung der städtischen Marktaufsicht eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt, so kann der Standplatz anderweitig vergeben werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.*
- (6) *Die vorhandenen Marktflächen werden von der Stadt so aufgeteilt, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.

Sind mehr Bewerber vorhanden, als Standplätze zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die vorhandenen Standplätze Marktbesucher mit gleichartigem Warenangebot, so kann die Stadt Marktbesuchern, die bisher zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben haben, nach den Kriterien "bekannt und bewährt" den Vorzug geben.*
- (7) *Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn*
 - a) *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher oder sein Bediensteter oder Beauftragter die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;*
 - b) *die zur Verfügung stehenden Marktflächen nicht ausreichen;*
 - c) *der Standplatz wiederholt nicht benützt wird;*

- d) *die Marktflächen ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden;*
- e) *der Marktbeschicker oder sein Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen bestehende Rechtsvorschriften, gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen hat;*
- f) *der Inhaber eines Standplatzes die nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.*

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) *Als Verkaufseinrichtungen auf den für den Markt bestimmten Flächen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufsstände werden vom städtischen Personal auf- und abgebaut.*
- (2) *Von anderen Verkaufseinrichtungen dürfen Waren nur angeboten und verkauft werden, wenn die städtische Marktaufsicht dies ausdrücklich zugelassen hat. Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch.*
- (3) *Das Anbieten und der Verkauf von Waren ohne Verkaufseinrichtung auf den Marktflächen und außerhalb derselben ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für den Schweinemarkt.*
- (4) *Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.*
- (5) *Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt*
- (6) *Jeder Marktbeschicker hat an seiner Verkaufseinrichtung ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift des Marktbeschickers aufweist.*

§ 5

Verkauf

- (1) *Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung deutlich lesbar auszuzeichnen.*

- (2) *Für Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen gültig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Messgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, dass Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.*
- (3) *Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen, vorzuzählen oder vorzuzwiegen.*
- (4) *Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen und allen sonstigen nachteiligen Beeinflussungen geschützt sind.*

§ 6

Sauberhalten der Marktflächen

- (1) *Die für den Markt bestimmten Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse nicht, auch nicht vorübergehend, gelagert werden.*
- (2) *Der Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet,*
 - a) *seinen Standplatz, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten;*
 - b) *dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehen kann;*
 - c) *jede vermeidbare Verunreinigung der Marktflächen und Markteinrichtungen zu unterlassen und die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung stets sauber zu halten, insbesondere nach Beendigung des Markttermins den Standplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen;*
 - d) *Verpackungsmaterial, soweit durch sein Geschäft veranlasst, von den Marktflächen zu entfernen und*
 - e) *feste oder flüssige Abfälle jeder Art nicht neben oder unter Fahrzeugen und Verkaufseinrichtungen abzulagern oder auszugießen.*

§7

Verhalten auf den Märkten

- (1) *Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbe-*

sondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittelrecht, das Hygienerecht, sowie die Anordnungen der Stadt und der städtischen Marktaufsicht zu beachten.

- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.*
- (3) Es ist verboten:*
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;*
 - b) Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen sind Sprechhilfen);*
 - c) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;*
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;*
 - e) zu betteln oder zu hausieren;*
 - f) sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten.*
- (4) Den Beauftragten der Stadt und zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.*

§ 8 **Marktaufsicht**

- (1) Die städtische Marktaufsicht wird durch den Marktmeister vorgenommen.*
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen des Marktmeisters zu entsprechen und auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.*
- (3) Dem Marktmeister sind im Rahmen seiner Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten zu gewähren.*

§ 9 Gebühren

Die für die Überlassung von Standplätzen und städtischen Verkaufseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren bemessen sich nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung der Stadt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr erfolgt auf eigene Gefahr.*
- (2) Die Marktbeschicker haften im Rahmen der Aufsichtspflicht auch für ihre Bediensteten und ihre Beauftragten.*

§ 11 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Zutritt zu einem der Märkte nimmt, ohne dazu berechtigt zu sein (§ 2);*
- 2. Waren anbietet oder verkauft, ohne einen zugewiesenen Standplatz zu haben oder die festgelegte Verkaufsfläche eigenmächtig überschreitet (§ 3 Absatz 1);*
- 3. ohne ausdrückliche Zulassung andere als die in § 4 Absatz 1 genannten Verkaufseinrichtungen verwendet (§ 4 Absätze 1 und 2) oder ohne Verkaufseinrichtung Waren anbietet oder verkauft (§ 4 Absatz 3);*
- 4. einer Anordnung der Stadt über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen zuwiderhandelt (§ 4 Absatz 1) oder aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung anbringt (§ 4 Absatz 5);*
- 5. die für den Markt bestimmten Flächen verunreinigt (§ 6 Absatz 1)*
- 6. als Inhaber eines Standplatzes den Standplatz und seine Umgebung nicht sauber hält (§ 6 Absatz 2);*
- 7. als Teilnehmer am Marktverkehr Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt (§ 7 Abs. 2);*

8. *die gemäß § 7 Absatz 3 verbotenen Tätigkeiten oder Handlungen ausübt;*
9. *den Beauftragten der Stadt oder zuständiger amtlicher Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verwehrt oder sich auf Verlangen nicht entsprechend ausweist (§ 7 Absatz 4), § 8 Absatz 2);*
10. *den Anordnungen und Weisungen der Stadt oder des Marktmeisters nicht Folge leistet (§ 8 Absatz 2) oder dem Marktmeister die erforderlichen Auskünfte und Einsichten verweigert (§ 8 Absatz 3);*
11. *als Marktbeschicker seiner Aufsichtspflicht für Bedienstete oder Beauftragte nicht nachkommt (§ 10 Absatz 2);*
12. *die Öffnungszeiten gemäß § 13 Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 3 und § 23 Absatz 3 nicht einhält.*

Abschnitt II

Wochenmarkt

Auf den Wochenmarkt finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts I dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 12 und 13 ergibt.

§ 12

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. *Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;*
2. *Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;*
3. *rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.*

§ 13

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) *Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz außerhalb der Fahrbahn zwischen Rathaus I und Rathaus II abgehalten.*

- (2) *Der Wochenmarkt wird an den Wochentagen abgehalten. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Markt aus.*
- (3) *Für den Marktverkauf gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluss).*
- (4) *Die Standplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss geräumt sein.*

Abschnitt III

Jahrmarkt

Auf die Jahrmärkte finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnittes I dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 14 und 15 ergibt.

§ 14

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) *Die Jahrmärkte werden als Warenmärkte abgehalten. Zugelassen ist neben den Gegenständen des Wochenmarktes das Feilbieten von Waren aller Art, soweit der Verkauf nicht gesetzlich verboten ist.*
- (2) *Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss auf der Stelle bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt.*

§ 15

Platz, Zeit und Öffnungszeit der Jahrmärkte

- (1) *Die Jahrmärkte finden jeweils auf dem Marktplatz hinter und neben dem Rathaus I, in der Farbasse, Judengasse, Zweigstraße und in den Parkhöfen des Rathauses II statt.*
- (2) *Es werden jährlich elf Jahrmärkte abgehalten. Die Markttage sind jeweils der erste Montag in den Monaten Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Jahrmarkt am darauffolgenden Montag statt.*
- (3) *Die Verkaufszeiten für die Märkte nach Absatz 2 beginnen um 8.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.*

- (4) *Die Standplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss geräumt sein.*

Abschnitt IV

Christkindlesmarkt

Auf den Christkindlesmarkt finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts I dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 16, 17 und 18 ergibt.

§ 16

Gegenstände des Christkindlesmarktes

Zum Verkauf auf dem Christkindlesmarkt sind Waren aller Art zugelassen, insbesondere Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen.

§ 17

Platz, Zeit und Öffnungszeit des Christkindlesmarktes

- (1) *Der Christkindlesmarkt findet jeweils auf dem Marktplatz (Platz um das Rathaus I), den Parkhöfen des Rathauses II, in der Farbasse, Judengasse, Zweigstraße, Ringasse und in der Inneren Bamberger Straße statt.*
- (2) *Der Christkindlesmarkt findet alljährlich am 23. Dezember statt. Fällt der 23. Dezember auf einen Sonntag, so ist der 22. Dezember der Markttag.*
- (3) *Die Verkaufszeit für den Christkindlesmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.*

§ 18

Ausschmücken der Verkaufsstände

Die Marktbesucher sind angehalten, ihre Verkaufsstände weihnachtlich auszumücken.

Abschnitt V

Spezialmarkt für Korbwaren und Korbmöbel

Auf den Spezialmarkt finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts I dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 19, 20 und 21 ergibt.

§ 19

Zweck des Spezialmarktes

Mit dem Korbmarkt sollen Lichtenfels und sein Umland als Schwerpunkt von Korbmacherhandwerk und Korbwarenhandel dargestellt und gleichzeitig ein Gewerbebezweig gefördert werden, dem die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes viel zu verdanken hat.

§ 20

Gegenstände des Spezialmarktes

Zum Verkauf auf dem Korbmarkt sind Korbwaren aller Art zugelassen, die aufgrund ihrer qualitativen Beschaffenheit geeignet sind, dem Zweck des Marktes zu dienen.

§ 21

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Spezialmarktes

- (1) Der Spezialmarkt wird auf dem Marktplatz sowie den angrenzenden Straßen und Gassen abgehalten.*
- (2) Der Spezialmarkt findet alljährlich am 3. Sonntag im September und dem vorhergehenden Samstag statt.*
- (3) Die Verkaufszeiten für den Spezialmarkt beginnen an beiden Tagen um 10.00Uhr und enden um 18.00 Uhr.*

§ 22

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Lichtenfels bestimmt Anzahl und Ort der Standplätze im Rahmen der Marktfestsetzung gemäß § 68 Gewerbeordnung (GewO).*

Sie kann die Standplätze für Korbwaren so vergeben, dass ein möglichst vielfältiges und repräsentatives Angebot sowohl von Korbwarenherstellern wie auch von Korbwarenhändlern dargebracht wird.

Dabei können regionale Eigenheiten oder ausländische Anbieter bevorzugt berücksichtigt werden.

- (2) *In gleicher Weise kann über die Vergabe der Standplätze für Speisen- und Getränkeanbieter entschieden werden.*

Abschnitt VI

Schweinemarkt

Auf den Schweinemarkt finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts I dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 23, 24, 25 und 26 ergibt.

§ 23

Gegenstände des Marktverkehrs

Der Schweinemarkt ist ausschließlich zum Verkauf von Ferkeln und Läufern bestimmt.

§ 24

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Schweinemarktes

- (1) *Die Schweinemärkte werden auf dem Schützen- und Volksfestplatz abgehalten. Die Marktaufsicht bestimmt die dafür erforderliche Fläche.*
- (2) *Es werden jährlich vier Schweinemärkte abgehalten, soweit Bedarf hierfür besteht. Sie finden im Februar, April, September und November mit dem Jahrmarkt statt.*
- (3) *Die Verkaufszeit beginnt in den Monaten April und September um 7.00 Uhr, Februar und November um 8.00 Uhr. Marktschluss ist jeweils 2 Stunden nach Beginn des Marktes.*
- (4) *Der Auftrieb zum Markt darf frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Verkaufszeit erfolgen.*
- (5) *Die Plätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss geräumt sein.*

§ 25
Überwachung des Marktes

- (1) *Die Tiere müssen der amtstierärztlichen Untersuchung unterstellt werden. Die Besitzer haben den Weisungen des untersuchenden Amtstierarztes jederzeit nachzukommen. Außerdem haben die Besitzer während der Dauer des Marktes eine vom Amtstierarzt für nötig erachtete neuerliche Untersuchung der Tiere zu gestatten.*
- (2) *Seuchenkranke, seuchen- oder ansteckungsverdächtige Tiere dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Personen aus Maul- und Klauenseuche - Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten dürfen den Markt nicht besuchen.*

§ 26
Beaufsichtigung und Behandlung der Tiere

- (1) *Die Tiere sind unter ständiger Aufsicht zu halten. Das Anfassen, Prüfen, Untersuchen und Bezeichnen der Tiere ist nur auf dem Standplatz zulässig.*
- 2) *Während des Marktes dürfen die Tiere nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht gefüttert und getränkt werden.*

Abschnitt VII

Bauernmarkt

Auf dem Bauernmarkt finden die gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts I dieser Satzung entsprechend Anwendung, soweit sich nichts anderes aus den §§ 27 und 28 ergibt.

§ 27
Gegenstände des Marktverkehrs

Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft und der Fischerei aus eigener Zucht und eigenem Anbau.

§ 28
Platz, Zeit und Öffnungszeit der Bauernmärkte

- (1) *Die Bauernmärkte finden jeweils in der Badgasse statt.*

- (2) *Die Markttagge finden jeweils am Ostersamstag und am ersten Samstag der auf den Ostersamstag folgenden Monate bis Dezember eines jeden Jahres statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet dieser am darauffolgenden Samstag statt.*
- (3) *Die Verkaufszeiten für die Märkte nach Absatz. 2 beginnen um 8.00 Uhr und enden um 12.00 Uhr.*
- (4) *Die Standplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Marktschluss geräumt sein.*

§ 29 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Lichtenfels vom 25. August 1987 und die dazu ergangene Änderungssatzung vom 07. November 1994 außer Kraft.

Lichtenfels, den 18. März 2002
Stadt Lichtenfels

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister